



## Auf zum Endspurt: So meistern Sie die DSGVO

Es stehen noch rund 30 Tage zur Verfügung, sich mit dem Thema Datenschutz zu beschäftigen. Am 25. Mai 2018 entfaltet dann die DSGVO ihre volle Wirkung. Einige Punkte können allerdings auch bis zu diesem Datum nicht eindeutig ausgelegt bzw. umgesetzt werden, da schlichtweg die entsprechende Rechtsauslegung fehlt. Ich befasse mich schon längere Zeit mit der DSGVO und dessen Umsetzung und möchte auf mit diesem Artikel versuchen, ein bisschen Klarheit in das Thema zu bringen.

### **Muss ich mich als Makler mit der DSGVO beschäftigen?**

Definitiv ja. Die DSGVO gilt unbestritten für alle Gewerbetreibende in Europa.

### **Und wenn ich einfach nichts mache?**

Das ist eine ganz schlechte Idee. Europäisches Recht (DSGVO) und deutsches Recht (BDSG) einfach zu ignorieren, hat für Sie unabsehbare Folgen. Dafür wird weder die Aufsichtsbehörde noch ein Richter Verständnis haben.

### **Was ist, wenn ich mein Gewerbe einfach aufgabe?**

Bei Geschäftsaufgabe sind Sie trotzdem an die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gebunden. Aufbewahrt werden müssen nebst Belegen für das Finanzamt auch sogenannte Geschäfts- und Handelsbriefe, also E-Mails, Briefe, Telegramme, Faxe, etc. Spätestens hier sind Sie wieder von der DSGVO betroffen. Übrigens unterliegen auch geordnete Papier-/Aktenarchive der DSGVO (Erwägungsgrund 015 der EU-DSGVO), wobei dieser Punkt nicht eindeutig aus der Verordnung hervorgeht.

### **Kann ich mit dem Kunden vereinbaren, dass wir weiterhin mit offener E-Mail kommunizieren?**

Sowohl Datenschutz-Beauftragte als auch spezialisierte Rechtsanwälte sehen eine solche Vereinbarung höchst kritisch. Der Grund ist einfach: Man kann nicht mit einem Formular ein Gesetz außer Kraft setzen, an das man als Unternehmer gebunden ist. Einerseits wäre eine solche Vereinbarung vor dem Richter ungültig (weil der Gewerbetreibende gegen die DSGVO verstößt), andererseits kann der Kunde jederzeit behaupten, er hätte nicht sämtliche weitreichenden Konsequenzen verstanden, die sich aus der Vereinbarung ergeben.

Mein Tipp: Versuchen Sie nicht, kurzfristig Lösungen zur Umgehung der DSGVO zu finden. Setzen Sie besser die DSGVO langfristig um.

### **Brauche ich von jedem Kunden eine Einwilligung zur Datenverarbeitung?**

Meiner Meinung nach benötigt ein Unternehmer für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung keine explizite Einwilligung. Die Verarbeitung ist bereits rechtmäßig, weil die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags erfolgt. Die Rechtmäßigkeit ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 der DSGVO. Dies ist übrigens einer der wichtigsten Artikel in der Verordnung. Solange Sie mit dem Kunden eine bestehende Geschäftsbeziehung haben, und auch mindestens 10 Jahre danach (wegen der Aufbewahrungsfrist), dürfen Sie seine Daten verarbeiten. Beachten Sie bitte, dass dies nur für diejenigen Daten gilt, die für die Vertragserfüllung bzw. rechtliche Erfüllung notwendig sind. Beispielsweise dürfen Sie nicht die Religionszugehörigkeit verarbeiten, wenn der Interessent nur eine Privathaftpflicht abschließen möchte. Außer er willigt ein.

In der Praxis wird es so aussehen, dass Sie trotzdem, beispielsweise zusammen mit dem Maklerauftrag, dem Versicherungsantrag, etc. die explizite Einwilligung zur Datenverarbeitung und vor allem Datenweitergabe mittels Formular einholen. In diesem Formular wird u.a. beschrieben, dass die Daten an sorgfältig ausgewählte, zur Erfüllung notwendige Dritte weitergegeben werden (z.B. Versicherer, DGFRP, Wirtschaftsprüfer, etc.), und Sie können die Betroffenenrechte aufführen.

### **Was passiert, wenn ich bis 25.05.2018 nicht alles umgesetzt habe?**

Sehr wahrscheinlich nichts. Wichtig ist, dass Sie sich bis zum 25.05.2018 mit dem Thema zumindest beschäftigt haben. Sie sollten ein Dokument anlegen, in welchem Sie laufend protokollieren, was Sie bezüglich DSGVO alles tun bzw. planen. Das Lesen dieser Fragen und Antworten können Sie bereits in dem Dokument notieren, da Sie sich ja gerade mit der DSGVO beschäftigen. Bedenken Sie: Nichts tun ist schlecht, da Sie dann vorsätzlich handeln würden.

## Was sollte ich konkret bis zum 25.05.2018 tun?

Hier 5 einfache Punkte, die Sie erledigen sollten:

1. Legen Sie ein Dokument an, in welchem Sie alles aufschreiben, was Sie als Unternehmer in Bezug auf Datenschutz machen. Beispielsweise: Besuch einer entsprechenden Veranstaltung, Lesen von Fachinformationen, Mitarbeiter informieren, DSGVO-Dokumente erstellen, IT überprüfen, Updates einspielen, etc. Anhand dieses Protokolls können Sie der Aufsichtsbehörde belegen, dass Sie das Thema ernst nehmen und auch umsetzen.
2. Klären Sie ab, ob Sie einen Datenschutz-Beauftragten benötigen. Bei Maklerbüros mit weniger als 10 Mitarbeitern in der Datenverarbeitung ist das meist nicht der Fall. Außer Sie verarbeiten ständig und als Kerntätigkeit sensible Daten.
3. Erstellen Sie das „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“. Muster und Infos dazu finden Sie auf unserer [Webseite](#).
4. Prüfen Sie, ob bei allen gespeicherten Daten eine Rechtmäßigkeit vorliegt. Wichtig ist das insbesondere bei Daten, von denen Sie nicht mehr wissen, woher sie stammen. Beispiel: Sie haben einen Datensatz von „Max Muster“, der bei Ihnen aber nicht Kunde ist und Sie auch keinerlei Unterlagen besitzen. Empfehlung: Löschen.
5. Verschaffen Sie sich einen Überblick über die technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM). Stellen Sie sich diese und weitere Fragen: Sind PCs mit einem Kennwortschutz versehen? Werden Akten bei Nichtgebrauch eingesperrt? Werden Daten vor einer Übertragung verschlüsselt? Wer hat alles Zugriff auf Ihre Kundendaten? Schreiben Sie alles in ein kleines Datenschutzkonzept.

Hinweis: Die weiteren zu erledigenden Punkte werden in Kürze vorgestellt.

### Gibt es einfache Lösungen für technische Maßnahmen?

Ja, die gibt es! Die DGFRP stellt mit der Plattform [Quixx](#) eine Lösung bereit, die alle Anforderungen in Bezug auf Datenschutz erfüllt. Alle Daten werden automatisiert verschlüsselt und gesichert. So werden beispielsweise die von Maklern hochgeladenen Anträge automatisch über eine sichere Verbindung an die jeweilige Gesellschaft übermittelt. Auch die Kommunikation zwischen Ihnen und Ihren Kunden ist sicher, egal ob Sie chatten oder Dokumente zur Verfügung stellen. Das Ganze besitzt, neben der Datenschutzkonformität, einen weiteren großen Vorteil: Sie können Ihr Business auf einen Schlag digitalisieren, modernisieren und gesetzeskonform bezüglich IDD, MiFID, etc. gestalten. Und das erst noch kostenlos!

### Fazit

Die DSGVO wird am 25.05.2018 in Europa eingeführt – ob wir es wollen oder nicht. Ein Makler lebt davon, Daten an Dritte weiterzugeben (z.B. Antrag an Versicherung), daher erscheint uns die DSGVO streng und aufwändig. Ein kleiner Friseur dagegen gibt Kundendaten selten aus der Hand. Trotz allem beschränkt sich der Aufwand insbesondere zur Einführung lediglich auf die Erstellung einiger Dokumente (Verarbeitungsverzeichnis, Datenschutzkonzept, etc.). Ist das erledigt, gibt es keinen Mehraufwand. Die technische Lösung, sprich [Quixx](#), ist da und steht zur Verfügung. Am Anfang ist es eine Umstellung, aber dann wird alles viel einfacher.

Nutzen wir die Chance und machen unsere Maklerbetriebe zukunftssicher!

Beste Grüße aus Altötting  
Philipp von Wartburg

[Mehr über DSGVO >>](#)

Haben Sie [Anregungen](#) zu unserem Newsletter?

© Deutsche Gesellschaft für RuhestandsPlanung mbH, Martin-Moser-Str. 27, D-84503 Altötting, Tel. +49 (0)8671 9641-0 · Fax +49 (0)8671 9641-15 · Web [www.dgfrp.de](http://www.dgfrp.de), Geschäftsführer: Peter Härtling, Amtsgericht Traunstein, HRB 8039 - Gerichtsstand Altötting - UStID: DE 155068659, Aufsichtsbehörde nach § 34c GewO: Landratsamt Altötting, Aufsichtsbehörde nach §34d, §34f und §34i GewO: Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

### § Rechts- und Risikohinweis §

Die Deutsche Gesellschaft für RuhestandsPlanung mbH prüft und aktualisiert die Informationen in ihrem Newsletter ständig. Trotz aller Sorgfalt können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der zur Verfügung gestellten Informationen keine Haftung, Garantie oder Gewähr übernehmen. Gleiches gilt auch für Web-Seiten, auf die mittels Hyperlink verwiesen wird. Die Deutsche Gesellschaft für RuhestandsPlanung mbH ist für den Inhalt dieser Web-Seiten nicht verantwortlich und hat keinerlei Einfluss auf deren Gestaltung. Die Deutsche Gesellschaft für RuhestandsPlanung mbH behält sich das Recht vor, Änderungen und Ergänzungen der bereitgestellten Informationen vorzunehmen. Die Vervielfältigung oder auszugsweise Weitergabe der zur Verfügung gestellten Informationen ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung der Deutschen Gesellschaft für RuhestandsPlanung mbH erlaubt. Keine der genannten Investmentgesellschaften und Produktpartner haften für die hier aufgeführten Informationen und den Inhalt auf dieser Web-Site. Die Darstellung der Web-Seite ist kein Verkaufsangebot. Grundlage für den Kauf von Investmentanteilen ist der gültige Verkaufsprospekt der jeweiligen Gesellschaft mit dem geprüften Jahresbericht bzw. dem Halbjahresbericht. Der Wert der Fondsanteile und die Höhe der Erträge schwanken und können nicht garantiert werden. Es besteht die Möglichkeit, dass der Anleger nicht die gesamte angelegte Summe zurück erhält. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Anteile bereits nach kurzer Zeit zurückgegeben werden. Bei der Anlage in Investmentfonds besteht, wie bei jeder Anlage in Wertpapieren und vergleichbaren Vermögenswerten, das Risiko von Kurs- und Währungsverlusten. Zurückliegende Ergebnisse sind nicht notwendigerweise Anhaltspunkte für künftige Erträge und Wertentwicklungen. Alle Informationen gelten ausschließlich für deutsche Anleger.